



**Landkreis
Barnim**

Paul-Wunderlich-Haus • Am Markt 1 • 16225 Eberswalde

An alle Jagdausübungsberechtigten,
Schweinehalter und
sonstigen Personen
im Landkreis Barnim

Der Landrat

Paul-Wunderlich-Haus
Am Markt 1
16225 Eberswalde

Telefon 03334 214-1701
Telefax 03334 214-2701
landrat@kvbarnim.de

31. März 2023

TIERSEUCHENALLGEMEINVERFÜGUNG

zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen

Ihr Zeichen

Unser Zeichen
39TS 04/23

Auf Grund amtlich festgestellter Ausbrüche der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen legt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim, gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, i.V.m. der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie i.V.m. der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 und i.V.m. § 14d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) folgende Restriktionsgebiete im Landkreis Barnim fest. Für die festgelegten Restriktionsgebiete werden folgende Maßnahmen angeordnet und bekanntgegeben:

I. Festlegung von Restriktionsgebieten

Als Restriktionsgebiete werden eine Sperrzone I (Pufferzone) sowie eine Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und in dessen innerem Bereich ein Hochrisikokorridor und ein ASP- Schutzkorridor sowie eine Weiße Zone festgelegt.

1 Die **Sperrzone II** (gefährdetes Gebiet) umfasst folgende Städte und Gemeinden mit ihren Gemarkungen:

- die Gemeinde Hohenfinow (nördlich der B167),
- die Gemeinde Niederfinow mit allen Gemarkungen,
- die Stadt Eberswalde mit den Gemarkungen Eberswalde nördlich der B167 und östlich der L200, Sommerfelde und Tornow nördlich der B167,
- die Gemeinde Chorin mit den Gemarkungen Brodowin, Chorin, Serwest, Neuehütte und Sandkrug östlich der L200 liegend,
- die Gemeinde Liepe mit allen Gemarkungen,
- die Gemeinde Ziethen mit der Gemarkung Klein Ziethen östlich der Serwester Dorfstraße und östlich der B198,

Sprechzeiten der Kreisverwaltung
Dienstag 9 bis 18 Uhr
Montag, Mittwoch bis Freitag
Termine nach Vereinbarung

Aktuelle Informationen im Internet unter
www.barnim.de

Bankverbindung
Sparkasse Barnim
IBAN: DE31 1705 2000 2310 0000 03
BIC: WELA DE D1 GZE
Gläubiger-ID: DE 66 ZZZ 00000021576

Telefonzentrale
03334 214-0

Postfach
Postfach 100446, 16204 Eberswalde

Die genannte E-Mail-Adresse dient nur für den Empfang formloser Mitteilungen ohne digitale Signatur und/oder Verschlüsselung.

- die Gemeinde Lunow-Stolzenhagen mit allen Gemarkungen,
 - die Stadt Oderberg mit allen Gemarkungen und
 - die Gemeinde Parsteinsee mit allen Gemarkungen.
- 2 Der **Hochrisikokorridor** umfasst das Gebiet innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) zwischen dem Fluss Oder und dem ersten, parallel zur Oder verlaufenden ASP- Schutzzaun.
- 3 Der **ASP- Schutzkorridor** umfasst das Gebiet innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) zwischen dem ersten, parallel zur Oder verlaufenden ASP- Schutzzaun sowie dem ASP- Schutzzaun der von Süden kommend, entlang der B 158 von Oderberg bis Neuendorf. Ab Neuendorf entlang der Alten Dorfstraße bis Lüdersdorf, in Lüdersdorf entlang der Dorfstraße und von dort aus weiter entlang der Lüdersdorfer Straße bis Gellmersdorf führt.
- 4 Die **Weißer Zone** innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist ein Gebiet, das westlich an den ASP- Schutzkorridor angrenzt und umfasst:
- die Stadt Oderberg mit allen Gemarkungen, westlich der B 158 und westlich des ASP- Schutzkorridores,
 - die Gemeinde Parsteinsee mit allen Gemarkungen,
 - die Gemeinde Liepe mit der Gemarkung östlich der Brodowiner Straße sowie nördlich und östlich von Schöpfwerk,
 - die Gemeinde Chorin mit der Gemarkung Brodowin östlich der Brodowiner Dorfstraße und östlich des Weges zwischen Weissensee und Ausbau Serwest und
 - die Gemeinde Chorin mit der Gemarkung Serwest, östlich des Weges zwischen Brodowin Weissensee und Ausbau Serwest, der komplette Parsteiner See, einschließlich Parsteinwerder
- 5 Die **Sperrzone I** (Pufferzone) umfasst:
- die Gemeinde Breydin mit den Gemarkungen Trampe, Tuchen und Klobbicke,
 - die Gemeinde Sydower Fließ mit der Gemarkung Grüntal nördlich der K6006 (Landstraße nach Tuchen), östlich der Schönholzer Straße und östlich Am Postweg,
 - die Gemeinde Melchow mit allen Gemarkungen,
 - die Gemeinde Hohenfinow südlich der B167,
 - die Stadt Eberswalde mit den Gemarkungen Eberswalde südlich der B167 und westlich der L200, Finow und Spechthausen,
 - die Gemeinde Chorin mit den Gemarkungen Chorin und Sandkrug westlich der L200, Golzow, Senftenhütte und Buchholz,
 - die Gemeinde Schorfheide mit den Gemarkungen Altenhof, Werbellin, Lichterfelde und Finowfurt,
 - die Gemeinde Britz mit allen Gemarkungen,
 - die Stadt Joachimsthal östlich der L220 (Eberswalder Straße), östlich der L23 (Töpferstraße und Templiner Straße), östlich der L239 (Glambecker Straße) und Schorfheide (JO) östlich der L238,

- die Gemeinde Friedrichswalde mit der Gemarkung Glambeck östlich der L239 (Angermünder Straße),
- die Gemeinde Althüttendorf mit allen Gemarkungen und
- die Gemeinde Ziethen mit der Gemarkung Klein Ziethen westlich der Serwester Dorfstraße, der Dorfstraße und Luisenfelde.

Der genaue Verlauf der festgelegten Restriktionsgebiete ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.barnim.de> zur Verfügung.

- 6 Die vorübergehende Errichtung von wildschweinsicheren Zäunen (ASP-Schutzzäune) in den Restriktionsgebieten ist zu dulden. Durchlässe und Tore sind immer geschlossen zu halten. Verstöße gegen diese Anordnung können mit Bußgeldern geahndet werden.

II. Für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- 1 An den Hauptzufahrtswegen zur Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) werden von den zuständigen Behörden an geeigneten Stellen Schilder mit der Aufschrift „Afrikanische Schweinepest bei Wildschweinen – Gefährdetes Gebiet“ gut sichtbar angebracht.
- 2 Die Tötung/Entnahme von Schwarzwild wird hiermit auf Basis des Veterinärrechts angeordnet. In diesem Rahmen haben Jagdausübungsberechtigte in ihren Jagdbezirken eine möglichst vollständige Entnahme des Schwarzwildes vorzunehmen. Es wird ausdrücklich eingewilligt, dass der Jagdausübungsberechtigte die Begehungsscheininhaber mit der Entnahme von Schwarzwild beauftragen kann.
- 3 Innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist eine Verwertung gesund erlegter und negativ auf das ASP Virus untersuchter Wildschweine möglich. Die Vermarktungsvoraussetzungen und Vermarktungsbeschränkungen für gesund erlegte Wildschweine gemäß **Anlage 3** sind zu beachten.

Jagdausübungsberechtigte haben:

- a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungsschein (WUS) auszufüllen,
- b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem WUS und dem Probenbegleitschein (Untersuchungsantrag) beim Landkreis Barnim im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde abzugeben,
- c) jedes erlegte Stück bis zum Vorliegen eines Untersuchungsergebnisses, in einer Wildsammelstelle in den Restriktionszonen aufzubewahren.

Nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter <https://afrikanische->

schweinepest.barnim.de/jaeger-tierhalter-landwirte/befunde - „Übersicht der Proben zur Afrikanischen Schweinepest“ gilt der Tierkörper vom Veterinäramt zur Verwendung als Lebensmittel freigegeben.

- 4 Die tierischen Nebenprodukte (Aufbruch, Läufe, Schwarten etc.) jedes erlegten Wildschweines sind durch die Tierkörperbeseitigungsfirma SecAnim GmbH unschädlich beseitigen zu lassen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe in hierfür vorgesehene Kadavertonnen und an den in **Anlage 5** benannten Kadaversammelstellen zu erfolgen.
- 5 Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen, bei dieser mitzuwirken und ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden, sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie begleitenden, unter Umständen auch bewaffneten Jäger.
- 6 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinäramt des Landkreises Barnim unverzüglich, unter Angabe des genauen Fundortes (wenn möglich GPS-Daten) anzuzeigen. Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Barnim bestimmten Personal.

Beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim können schriftlich Fundprämien für Fall- und Unfallwild (Schwarzwild) beantragt werden. Fundprämien können auch an Privatpersonen ausgezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist eine genaue Beschreibung des Fundortes (wenn möglich GPS-Daten), die darauf folgende Bergung des Kadavers durch den Landkreis Barnim, und es muss sich um Schwarzwild handeln.

- 7
 - a) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim (**Anlage 2**) durchzuführen.
 - b) Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd verwendet werden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren (**Anlage 2**).
- 8 Das Verbringen von Wildschweinen aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) ist verboten.
- 9 Frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie deren tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, das oder die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen oder erlegt worden sind, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.

- 10 Das Verbringen von Schweinen in einen Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) oder aus einem Betrieb in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) heraus, ist verboten. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 11 Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 12 Die Freiland- und Auslaufhaltung von Schweinen und Wildschweinen wird untersagt.
- 13 Bei der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Flächen aufgefundene, verendete oder offensichtlich kranke Wildschweine sind dem Veterinäramt des Landkreises Barnim unverzüglich, unter Angabe des Fundortes (wenn möglich GPS-Daten), anzuzeigen und die Arbeit ist sofort einzustellen.
- 14 Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen sind in Absprache mit den Jagd ausübungsberechtigten durch den Landwirt gemäß **Anlage 4** Jagdschneisen anzulegen.
- 15 Bei Anbau von Sonnenblumen und Mais ist ein Abstand von 5 m vom ASP-Schutzzaun einzuhalten.
- 16 Jede Person ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde, im beschriebenen Gebiet nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).
- 17 Tierhalter haben
 - a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, im Veterinäramt des Landkreises Barnim anzuzeigen,
 - b) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
 - c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
 - d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, durch ihren Hoftierarzt serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen.
 - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.

- f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.
- 18 Gras, Heu und Stroh, das in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden ist, darf nicht zur Verfütterung an Schweine oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden. Dies gilt nicht für Gras, Heu und Stroh, das früher als 6 Monate vor der Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für 6 Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70°C unterzogen wurde.
- 19 Eizellen, Sperma und Embryonen, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.

III. Zusätzlich zu den Maßnahmen für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) werden für den ASP- Schutzkorridor folgende Maßnahmen angeordnet:

- 1 Jagdausübungsberechtigte, deren Jagdbezirk oder Teile ihres Jagdbezirkes im ASP- Schutzkorridor liegen, wird hiermit die vollständige Entnahme von Schwarzwild auf Basis des Veterinärrechts angeordnet. Die vollständige Schwarzwildentnahme ist bis zum 30. September 2023 umzusetzen.
- 2 Jagdausübungsberechtigte, deren Jagdbezirk oder Teile ihres Jagdbezirkes im ASP- Schutzkorridor liegen, haben zu dulden, dass, sollten sich am Ende des unter Punkt 26 genannten Entnahmezeitraumes noch Schwarzwild in ihren Jagdbezirken befinden, die Entnahme des detektierten Schwarzwildes durch Bundes- oder Landesbedienstete bzw. behördlich beauftragte Personen angeordnet und durchgeführt wird.
- 3 Die Entnahme des Schwarzwildes hat so störungsarm wie möglich zu erfolgen, damit mögliche Virusträger in der Folge nicht unnötig weite Fluchtstrecken zurücklegen. Zu diesem Zweck bietet das zuständige Veterinäramt jedem Jagdausübungsberechtigten mit einem Jagdbezirk im ASP- Schutzkorridor oder einer durch den Jagdausübungsberechtigten beauftragten Person eine speziell konzipierte Entnahmeschulung an. Im Rahmen dieser Schulung sollen die Vorzüge des sogenannten „Fulton County-Verfahrens“ in puncto Effizienz und Effektivität gegenüber herkömmlichen jagdlichen Ansätzen erläutert werden. Auf Wunsch des Jagdausübungsberechtigten kann auch eine Beratung zur möglichst effektiven Entnahme vor Ort im betreffenden Jagdbezirk in Anspruch genommen werden.
- 4 Die Entnahme des Schwarzwildes im Schutzkorridor ist entsprechend der **Anlage 3** durchzuführen. Bewegungsjagden sind durch den Jagdausübungsberechtigten mindestens 5 Werktage zuvor beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim schriftlich zu

beantragen. Vor Beginn ist eine revierbezogene Zaunkontrolle inklusive Kontrolle der Torschließung vorzunehmen.

IV. Für die Sperrzone I (Pufferzone) werden folgende Maßnahmen angeordnet:

- 1 Jagdausübungsberechtigte sind verpflichtet, verstärkt nach verendeten Wildschweinen zu suchen und ggf. die Suche durch andere Personen zu dulden und bei dieser mitzuwirken. Von den Jagdausübungsberechtigten zu dulden sind insbesondere die für die Kadaversuche eingesetzten Suchtrupps und die sie jeweils begleitenden Jägern mit Schusswaffen.
- 2 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinäramt unverzüglich, unter Angabe des Fundortes (wenn möglich GPS-Daten) anzuzeigen. Die Kennzeichnung (Wildmarke und WUS) und die Probenahme mittels einem blugetränkten Tupfer obliegt dem Jagdausübungsberechtigten. Die Probe ist zusammen mit dem WUS unverzüglich beim Landkreis Barnim im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde abzugeben. Bergung und unschädliche Beseitigung von verendet aufgefundenen Wildschweinen obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Barnim bestimmten Personal.
- 3 Jagdausübungsberechtigte haben:
 - a) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich mit einer Wildmarke zu kennzeichnen und einen Wildursprungsschein (WUS) auszufüllen,
 - b) von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und zusammen mit dem WUS und dem Probenbegleitschein (Untersuchungsantrag) beim Landkreis Barnim im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Am Markt 1, 16225 Eberswalde abzugeben,
 - c) jedes erlegte Stück bis zum Vorliegen eines Untersuchungsergebnisses, in einer Wildsammelstelle aufzubewahren.

Nach Veröffentlichung eines negativen Untersuchungsergebnisses auf der Internetseite des Landkreises Barnim unter **<https://afrikanische-schweinepest.barnim.de/jaeger-tierhalter-landwirte/befunde>** - „Übersicht der Proben zur Afrikanischen Schweinepest“, gilt der Tierkörper vom Veterinäramt zur Verwendung als Lebensmittel freigegeben.

- 4 Jagdausübungsberechtigte haben den Aufbruch und andere tierische Nebenprodukte jedes erlegten Wildschweines in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 (Fa. SecAnim) nach Art. 24 Abs. 1 a der VO (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich beseitigen zu lassen. Die unschädliche Beseitigung hat durch Abgabe des o.g. Materials an den in **Anlage 6** benannten Standorten zu erfolgen.

- 5 Erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein könnten, dürfen nicht in einen schweinehaltenden Betrieb verbracht werden.
- 6
 - a) Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen, nach näherer Anweisung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des Landkreises Barnim (**Anlage 2**), durchzuführen.
 - b) Hunde, Gegenstände und Fahrzeuge, die bei der Jagd verwendet werden und mit Wildschweinen oder mit Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind, sind durch ihren Halter bzw. den Jagdausübungsberechtigten zu reinigen und zu desinfizieren (**Anlage 2**).
- 7 Das Verbringen von lebenden Wildschweinen aus der Sperrzone I (Pufferzone) ist untersagt.
- 8 Das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen, die von Wildschweinen gewonnen wurden, die in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegt worden sind, in andere Gebiete des Inlands oder innergemeinschaftlich, ist untersagt. Sofern ein virologisch negatives Ergebnis einer Probe nach Punkt IV. 3 b) vorliegt, ist das Verbringen in das sonstige Inland gestattet.
- 9 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten von Wildschweinen, die in der Sperrzone I (Pufferzone) erlegt wurden, sind untersagt.
- 10 Tierhalter haben:
 - a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts, und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, im Veterinäramt des Landkreises Barnim anzuzeigen,
 - b) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
 - c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
 - d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
 - e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren,
 - f) sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

- 11 Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen Schweine nicht getrieben werden.
- 12 Das innergemeinschaftliche Verbringen und die Ausfuhr von Schweinen aus einem Betrieb, der in der Sperrzone I (Pufferzone) liegt, ist untersagt. Ausnahmen sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.
- 13 Eizellen und Embryonen die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone I (Pufferzone) gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen sind schriftlich beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim zu beantragen.

V. Die sofortige Vollziehung der Punkte I Nr. 6, II, III und IV wird angeordnet.

VI. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird. Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Barnim zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen vom 17. Dezember 2021 aufgehoben.

Begründung:

Der Verfügung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Am 25. Juli 2021 wurde in der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen ein verendetes Stück Schwarzwild aufgefunden. Des Weiteren wurden im gleichen Gebiet am selben Tag 3 Frischlinge krank erlegt. Bei allen Tieren wurde durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg am 27. Juli 2021 das Virus der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen nachgewiesen. Diese Virusnachweise wurden durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bestätigt.

Daraufhin wurde am 28. Juli 2021 der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Landkreis Barnim amtlich festgestellt.

Tritt bei Wildschweinen - wie im Landkreis Barnim - ein Infektionsgeschehen mit ASP auf, ist eine Einschätzung des Ausmaßes des Ausbruchsgeschehens (räumliche Ausdehnung, Anzahl der betroffenen Tiere, Größe der Population im betroffenen Gebiet und weiteres) durch die Behörde vorzunehmen. Auf dieser Grundlage werden, nach fachlicher Prüfung im Rahmen des Bekämpfungs- und Tilgungsplans des Landes Brandenburg, Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche in der Wildschweinpopulation, zur Verhinderung der Ausbreitung und des Übergreifens auf Hausschweine, ergriffen. Das Friedrich-Löffler-Institut hat hierzu unterstützend Empfehlungen in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet.

Mit der Tierseuchenallgemeinverfügung zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen des Landkreises Barnim vom 17. Dezember 2021, wurden Restriktionszonen und ein Kerngebiet festgelegt und weitergehende Anordnungen getroffen.

Das Kerngebiet wurde vollständig und fest umzäunt. Das Gebiet wurde intensiv und regelmäßig mittels Drohnen, Hunden und Menschen auf Fallwild abgesucht.

Seit Februar 2022 hat es im Bereich des festgelegten Kerngebietes bei Fallwild, Unfallwild und entnommenem Schwarzwild keine positiven ASP-Befunde mehr gegeben. Der letzte positive Fund war am 27. Januar 2022 und wurde durch das FLI am 2. Februar 2022 bestätigt.

Unter Berücksichtigung weiterer Vorsichtsmaßnahmen und der Einrichtung eines Schutzkorridors sowie einer weißen Zone wird das Kerngebiet aufgehoben.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/429 und der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 gelten diese und weitere die ASP behandelnde Rechtsakte der EU unmittelbar in den einzelnen Mitgliedstaaten. Es werden andere Begrifflichkeiten, als in der nationalen Vorschrift (SchwPestV) für die Restriktionsgebiete verwendet.

Rechtliche Würdigung:

zu I. bis IV.

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes i.V.m. § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in den jeweils geltenden Fassungen, ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachung des Landkreises Barnim die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der SchwPestV sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs.11 TierGesG i.V.m. §§ 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 mit dieser Allgemeinverfügung Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Entsprechend Artikel 3 bis 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wurde durch das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Barnim ein Gebiet um die Fundorte als Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) sowie ein Gebiet um die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) als Sperrzone I (Pufferzone) festgelegt.

Entsprechend § 14d Abs. 2a S. 1 SchwPestV wurde innerhalb der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) um den Fundort der aufgefundenen und labordiagnostisch positiv bestätigten Wildschweine zunächst ein Kerngebiet festgelegt, um zu vermeiden, dass möglicherweise weitere infizierte Tiere aus dem Kerngebiet

auswandern und die ASP in noch nicht betroffene Gebiete verbreiten. Des Weiteren wurde um das Kerngebiet mittels doppelten festen Zäunen eine Weiße Zone errichtet.

Das Land Brandenburg hat eine Verwaltungsvorschrift zu den Voraussetzungen und zum Vorgehen bei der Aufhebung von Restriktionszonen, die infolge von ASP-Fällen bei Wildschweinen festgelegt wurden, erlassen (Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 17. März 2022). Danach kann das Kerngebiet und die Weiße Zone als gesamtes Restriktionsgebiet innerhalb der Sperrzone II werden unter bestimmten Voraussetzungen aufgehoben werden.

Sofern noch nicht alle im Erlass genannten Kriterien erfüllt sind, kann das Kerngebiet dennoch separat aufgehoben werden, wenn alle vorhandenen Wildschweinbarrieren aufrechterhalten werden und dieses Gebiet bis zur Aufhebung des gesamten Restriktionsgebietes als Weiße Zone fungiert. Daher ist das ehemalige Kerngebiet außerhalb des Schutzkorridors als Weißen Zone innerhalb der Sperrzone II fortzuführen. Bis zur Aufhebung der Sperrzone II sind darüber hinaus mindestens die innere und äußere Wildschweinbarriere der ehemaligen Weißen Zone funktionsfähig zu halten.

Der ASP- Schutzkorridor wurde durch zwei feste Wildschweinbarrieren gebildet und dient der Absicherung gegen neue Einschleppungen der ASP durch migrierende Wildschweine aus infizierten Gebieten außerhalb des Landes Brandenburg. Grundvoraussetzung für die Funktionalität des ASP- Schutzkorridors ist die Herstellung und anschließende Aufrechterhaltung der Schwarzwildfreiheit zwischen den beiden begrenzenden festen Zäunen. Nur so kann mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass die Infektionskette an dieser Stelle abreißt, sollte ein ASP-infiziertes Tier in den Schutzkorridor einwandern.

Zusätzlich soll durch eine zeitnahe Entsorgung möglichst aller Kadaver infizierter Wildschweine als Infektionsquelle, der Infektionsdruck auch in den übrigen Restriktionszonen reduziert werden.

Bei der Bestimmung der Restriktionsgebiete wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Nach § 14d Abs. 2c Nr. 1 bis Nr. 3 SchwPestV kann das Veterinäramt zusätzlich, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist und auf Grund der möglichen Weiterverbreitung des Erregers dringend geboten erscheint, für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und die Sperrzone I (Pufferzone) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung, ergreifen. Die Voraussetzung dafür ist, dass sich dort Wildschweine aufhalten, die an der Afrikanischen Schweinepest erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der Afrikanischen Schweinepest aufgenommen haben.

Liegen gesicherte Anhaltspunkte dafür vor, dass die Schweinepest durch Wildschweine verbreitet wird und ist eine Einschleppung der Schweinepest in ein bisher seuchenfreies Gebiet zu befürchten, kann die zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gemäß § 14d Abs. 6 SchwPestV i.V.m. § 14 a Abs. 9 SchwPestV in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) geeignete jagdliche Maßnahmen zur verstärkten Bejagung anordnen. Die Entnahme potentiell mit der ASP infizierter Stücke Schwarzwild muss nach dem Tierseuchenrecht erfolgen und wird aus diesem Grunde als solche durch den Amtstierarzt angeordnet.

Gemäß § 14d Abs. 5b S. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde den Jagdausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Kann dieser eine unverzügliche und wirksame Suche nicht sicherstellen, hat er eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken. Entsprechend § 14e Abs. 1 Nr. d SchwPestV wurden die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundortes dem Veterinäramt anzuzeigen.

Mit der systematischen Suche soll erreicht werden, dass in der gesamten Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können, durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf. weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver, die Infektionsquellen aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) beseitigt und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) hinaus verhindert werden. Die Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen.

Die Maßnahmen zur Beprobung mit anschließender labordiagnostischer Untersuchung, soll eine frühzeitige Erkennung des Eintrages in den regionalen Wildschweinbestand ermöglichen.

Die Beprobung und Untersuchung sollen zudem Grundlage unverzüglicher Maßnahmen zur Verhinderung einer weiteren Ausbreitung sein.

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 1 d) SchwPestV gilt in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und in der Sperrzone I (Pufferzone), dass jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich, unter Angabe des Fundortes, der zuständigen Behörde anzuzeigen ist und nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein und einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten sind.

Nach § 14e Abs. 1 Nr. 2 SchwPestV ordnet die zuständige Behörde an, dass der Aufbruch jedes erlegten Wildschweins oder jedes verendet aufgefundene Wildschweins in einem Verarbeitungsbetrieb für Material der Kategorie 1 nach Artikel 24 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 unschädlich zu beseitigen ist.

Gemäß § 14d Abs. 5 SchwPestV gilt, dass auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, Schweine nicht getrieben werden dürfen. Personen, die mit Wildschweinen in Berührung gekommen sind, haben Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde durchzuführen. Hunde und Gegenstände, die bei der Jagd verwendet werden sind nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, soweit sie mit Wildschweinen oder Teilen von Wildschweinen in Berührung gekommen sind durch ihren Halter (Hunde) und durch den Jagdausübungsberechtigten (Gegenstände) zu reinigen und zu desinfizieren.

Auf der Grundlage der Art. 9 und 45 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und der Sperrzone I (Pufferzone) anordnen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Auf der Grundlage der Art. 11 und 12 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gelegen ist, in das sonstige Inland sowie innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Auf der Grundlage des Art. 46 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/605 muss das Veterinäramt anordnen, dass frisches Wildschweinefleisch oder Wildschweinefleischerzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Wildschweinen gewonnen worden sind, die in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) oder der Sperrzone I (Pufferzone) gewonnen oder erlegt worden sind, nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinäramt kann, in begründeten Einzelfällen, Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gilt gemäß § 14d Abs. 5 Nr. 4 SchwPestV, dass erlegte oder verendet aufgefundene Wildschweine oder deren Teile sowie Gegenstände, mit denen Wildschweine in Berührung gekommen sein können, nicht in einen Betrieb verbracht werden dürfen.

Entsprechend § 4 Abs. 3 Nr. 2 Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV) kann die zuständige Behörde unbeschadet des § 49 des Verwaltungsverfahrensgesetzes die Genehmigung widerrufen, wenn der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Tierseuchen bei Wildtieren, Schweinepest bei Hausschweinen oder Maul- und Klauenseuche gefährdet ist. Nach § 11 S. 1 Nr. 4 SchHaltHygV kann die zuständige Behörde die Auslaufhaltung beschränken oder untersagen, soweit der Betrieb in einem Gebiet liegt, das durch Tierseuchen bei

Wildtieren, Schweinepest bei Hausschweinen oder Maul- und Klauenseuche gefährdet ist.

Gemäß § 14d Abs. 5a S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinäramt als zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung anordnen, dass auf landwirtschaftlich genutzten Flächen oder Brachflächen Jagdschneisen anzulegen sind.

Im Weiteren regelt der Leitfaden des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) (**Anlage 4**) den Anbau landwirtschaftlicher Kulturen im Hinblick auf die Seuchenbekämpfung.

Die Jagdschneisen, auf der Grundlage des Leitfadens zu Anbauregelungen des MLUK sollen eine gezielte Bejagung ermöglichen, um die Populationsdichte des Schwarzwildes als Infektionsquelle der ASP zu reduzieren. Eine reduzierte Schwarzwildpopulation verringert die Kontaktmöglichkeiten anderer Wildschweine als auch Hausschweine zu Ansteckungsquellen und kann daher dazu beitragen, dass sich die Seuche nicht weiter ausbreiten kann.

Zur Vermeidung der Verschleppung der ASP ordnet das Veterinäramt nach § 14d Abs. 7 SchwPestV hiermit an, dass Hunde in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) nicht frei umherlaufen dürfen.

Mit der Bekanntgabe der Restriktionsgebiete (Sperrzone II – gefährdetes Gebiet und Sperrzone I – Pufferzone) haben Tierhalter gemäß § 14d Abs. 4 SchwPestV der zuständigen Behörde unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts sowie verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen, Schweine so abzusondern, dass diese nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können, geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten, verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen, Futter,

Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren und sicherzustellen, dass Hunde das Betriebsgelände nur unter Aufsicht verlassen.

Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z.B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc.

Die Restriktionsgebiete im Landkreis Barnim sind geprägt durch viele Wälder und Felder, die durch den unbefestigten Boden eine unerkannte Verschleppung über indirekte Wege begünstigen. Die angeordneten Maßnahmen sollen eine Verschleppung des Virus aus der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) heraus über diese Wege verhindern.

Gemäß § 14d Abs. 5 Nr. 5 SchwPestV gilt für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), dass Gras, Heu und Stroh, das im gefährdeten Gebiet gewonnen worden ist, nicht zur Verfütterung an oder als Einstreu oder Beschäftigungsmaterial für Schweine verwendet werden darf. Hiervon ausgenommen ist Gras, Heu und Stroh, das früher als sechs Monate vor der Festlegung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) gewonnen worden ist, vor der Verwendung mindestens für sechs Monate vor Wildschweinen sicher geschützt gelagert oder für mindestens 30 Minuten einer Hitzebehandlung bei mindestens 70° C unterzogen wurde.

Das ASP-Virus weist eine hohe Widerstandsfähigkeit in der Umwelt auf, insbesondere ist es im Erdboden bis zu 205 Tage überlebensfähig, weist aber auch eine hohe Resistenz gegenüber Erhitzungsprozessen und aufgrund der hohen pH-Stabilität auch gegen Chemikalieneinwirkung auf. Vor diesem Hintergrund ist zur Desinfektion von Gras, Heu und Stroh eine Hitzebehandlung bei mindestens 70° C für mindestens 30 Minuten zwingend erforderlich. Für andere Tierarten ist eine uneingeschränkte Nutzung von Erntegut möglich.

Ist der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein amtlich festgestellt, dürfen gemäß § 14h SchwPestV Sperma, Eizellen und Embryonen, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet), gelegen ist, innergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden. Eizellen und Embryonen die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten werden, der in der Sperrzone I (Pufferzone), gelegen ist, dürfen innergemeinschaftlich ebenfalls nicht verbracht oder ausgeführt werden.

Die für die Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) angeordneten Maßregeln können aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung gemäß § 14d Abs. 8 i.V.m. Abs. 4, 5, 5b und 6 SchwPestV auch für die Sperrzone I (Pufferzone) angeordnet werden.

Die ASP stellt sowohl aufgrund ihrer Übertragbarkeit von Wildschweinen auf Hausschweine und ihrer Übertragbarkeit untereinander, als auch aufgrund der hohen Mortalitätsrate bei einem Infektionsgeschehen gerade für die Schweinemastbetriebe bzw. Hausschweinbesitzer eine erhebliche Gefahr dar. Auch in der festgelegten Sperrzone I (Pufferzone) befindet sich eine Vielzahl von Schweinehaltern. Die Mitarbeit der Schweinehalter ist entscheidend. Vorrangiges Ziel ist es, den Kontakt von Hausschweinen mit Wildschweinen zu verhindern. Ein Schweinehalter muss seinen Bestand so abschotten, dass jedweder Kontakt mit Wildschweinen unmöglich gemacht wird. Freilandhaltungen sind hier besonders gefährdet, aber auch konventionelle Betriebe müssen geeignete Vorsichtsmaßnahmen ergreifen (z. B. wildschweinsichere Umzäunung des Betriebsgeländes; unzugängliche Lagerung von Futtermitteln und Einstreu). Die ASP wird überwiegend direkt über Blut und Körperflüssigkeiten erkrankter Tiere, übertragen. Futtermittel müssen im Betrieb so gelagert werden, dass sie gegen Kontamination geschützt sind. Dies bedeutet insoweit eine für Wildschweine unzugängliche Lagerung von Rohwaren, Endprodukten und Futtermitteln.

Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 1 a) und b) SchwPestV haben Jagdausübungsberechtigte in der Sperrzone I (Pufferzone) jedes erlegte Wildschwein unverzüglich, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, zu kennzeichnen und einen von ihr vorge-

gebenen Begleitschein auszustellen, sowie von jedem erlegten Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen, zu kennzeichnen und zusammen mit dem Tierkörper, dem Aufbruch und dem Begleitschein der durch die zuständige Behörde bestimmten Stelle zuzuführen.

Zu dem Zweck der Überwachung und Untersuchung ist es notwendig, erlegtes Schwarzwild vorübergehend, bis zum Abschluss der Untersuchung in den benannten Wildsammelstellen behördlich sicherzustellen. Das Verbringen von erlegtem Schwarzwild und dessen tierischen Nebenprodukten innerhalb und aus der Sperrzone I (Pufferzone) ist vom Grundsatz her verboten.

Die getroffenen Maßnahmen **I Nr. 6, II, III und IV** stehen nicht außer Verhältnis zum Ziel, eine Weiterverbreitung des Krankheitserregers zu verhindern. Durch eine vermehrte Infektion der Wildschweine, die bisher teilweise auch in der Nähe von Ortschaften verendet sind, besteht das Risiko einer Erkrankung auch der in den Restriktionsgebieten gehaltenen Hausschweine. Dies trifft insbesondere auf Freilandhaltungen zu. Eine Erkrankung könnte hier eine Tötung des gesamten Hausschweinbestandes nach sich ziehen.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Die getroffenen Maßnahmen sind erforderlich. Ein milderer Mittel zur Erreichung der vorgenannten Ziele ist nicht gegeben. Die Anordnungen sind geeignet, um die Tierseuche frühzeitig erkennen und für den Fall des Auftretens der Verbreitung entgegenzuwirken zu können.

Die Maßnahmen sind angemessen und führen nicht zu einem persönlichen Nachteil, der erkennbar außer Verhältnis zum eingangs erläuterten Ziel steht. Die zeitlich und räumlich überschaubar befristeten Beschränkungen der individuellen Bewegungs- und Handlungsfreiheit und auferlegten Maßregeln sind angesichts der benannten Gefahren verhältnismäßig.

zu V.

Die sofortige Vollziehung der genannten Anordnungen kann gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses, angeordnet werden. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO liegen hier vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP, mithin die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen, schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden müssen.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und die damit zu erwartenden tiergesundheitlichen sowie wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Inte-

resse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Im Übrigen ist diese Allgemeinverfügung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 der VwGO i.V.m. § 37 des TierGesG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

zu VI.

Gemäß § 14d Abs. 2 S. 5 SchwPestV werden die Festlegung einer Sperrzone II (gefährdetes Gebietes) und der Sperrzone I (Pufferzone) sowie deren Änderung oder Aufhebung von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Auf Grundlage des § 1 BbgVwVfG i.V.m. den §§ 41 Abs. 4 S. 4 und 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 BbgVwVfG i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG abgesehen.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Durchführungsverordnung (EU) 2021/605
- Durchführungsbeschlusses 2014/709/EU
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Ordnungsbehördengesetz
- Bundesjagdgesetz (BJagdG)
- Schweinehaltungshygieneverordnung (SchHaltHygV)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landkreis Barnim, Der Landrat, Am Markt 1, 16225 Eberswalde, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur eingelegt werden. Für diesen Fall verwenden Sie bitte die E-Mail-Adresse rechtsbehelf@kvbarnim.de.

Wir weisen darauf hin, dass ein gegen diesen Bescheid eingelegter Widerspruch, aufgrund der angeordneten sofortigen Vollziehung, keine aufschiebende Wirkung hat.

Sie können beim Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder), Logenstr. 13 in 15230 Frankfurt (Oder), die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung Ihres Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 VwGO beantragen.

Hinweise:

Die topographische Darstellung der Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) und der Sperrzone I (Pufferzone), kann unter der Internetseite des Landkreises Barnim www.barnim.de eingesehen werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 SchwPestV als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € belegt werden.



Daniel Kurth
Landrat

Anlagen:

Die Anlagen sind Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung und stehen unter www.barnim.de zur Verfügung.

- Anlage 1 - Karte der Restriktionsgebiete Stand: 31. März 2023
- Anlage 2 - Merkblatt - Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen nach einem Wildschweinkontakt
- Anlage 3 - Leitfaden des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz (MSGIV) zur Bejagungsstrategie im Rahmen der ASP Bekämpfung im Land Brandenburg
- Anlage 4 - Leitfaden des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zu Anbauregelungen auf Grund ASP-Seuchenbekämpfung
- Anlage 5 - Kadaversammelstellen Sperrzone II (gefährdetes Gebiet) Standorte zur Abgabe von Aufbruch und anderen tierischen Nebenprodukten von Schwarzwild sowie für entnommenes, unaufgebrochenes Schwarzwild
- Anlage 6 - Kadaversammelstellen Sperrzone I (Pufferzone), Standorte zur Abgabe von Aufbruch und anderen tierischen Nebenprodukten von erlegtem Schwarzwild sowie Abgabestelle für nicht vermarktungsfähiges Schwarzwild